

Frau  
Alexandra Unsinn

26. Juni 2014

GZ. BMEIA-EU.8.19.03/0010-I.4/2014

a.unsinn.eab55k92g2@foi.fragdenstaat.at

Sehr geehrte Frau Unsinn !

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23. Juni 2014. Mit einem allfälligen EU-Austritt sind keine Sanktionen verbunden. Im Bereich der EU werden Strafzahlungen gegen Mitgliedstaaten nur dann verhängt, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union einen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen durch einen Mitgliedstaat feststellt (vgl. Art. 260 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Der Austritt aus der EU nach Art. 50 EU-Vertrag stellt aber keinen Verstoß dar, sondern im Gegenteil ein durch die EU-Gründungsverträge ausdrücklich eingeräumtes mitgliedstaatliches Recht. Mit einem Austritt zu erwartende wirtschaftliche Folgen sind rechtlich nicht als Strafzahlungen zu werten.

Mit meinen besten Grüßen,



Ges. Andreas Kumin